

Redaktionelle Lesefassung !

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Schlüttsiel

(vom 05.01.2008 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 11.12.2014)

Aufgrund des § 5 und des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung

- am 22. Nov. 2007 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 04.01.2008
- vom 30.10.2014 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 24.11.2014 (I. Nachtragssatzung)

folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schlüttsiel erlassen:

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Küstenstandort Schlüttsiel, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung des Fährhafens, der Tourismus- und Informationsinfrastruktur sowie zur Förderung des Naturerlebnisses wurde der „Zweckverband Schlüttsiel“ gebildet.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Die Gemeinden Bargum, Bordelum, Langenhorn, Ockholm und Reußenköge sowie das Amt Pellworm haben mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 13.09.07 den „Zweckverband Schlüttsiel“ gebildet.
2. Er hat seinen Sitz in Langenhorn; ab 01.04.08 in Bredstedt.
3. Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Schlüttsiel“.
4. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2

Aufgaben

1. Die Gemeinde Ockholm hat dem Zweckverband Schlüttsiel folgende Aufgaben übertragen:

Erhaltung und Verbesserung der Tourismus- und Informationsstruktur einschließlich der Nordseebadestelle Ockholm sowie Förderung des Naturerlebnisses für den Küstenstandort Schlüttsiel.

2. Die Gemeinden Bargum, Bordelum, Langenhorn, Ockholm und Reußenköge, handelnd für das Amt Stollberg und die Gemeinde Reußenköge, haben dem Zweckverband Schlüttsiel folgende Aufgaben übertragen:

Alle Rechte und Pflichten, die mit dem Eigentum an den Flurstücken 7/2, 8/2, 38 und 39 der Flur 13, Gemarkung Ockholm, mit aufstehendem Fährhaus und aufstehendem Servicegebäude, verbunden sind.

Dies betrifft insbesondere

- a) die Rechte und Pflichten aus dem Sicherungsvertrag sowie dem Pacht- und Betriebsführungsvertrag mit dem/n Betreiber/n des Fährhauses und des Servicegebäudes;
die Pflichten, die sich aus der Eigenschaft der genannten Grundstücke als Bestandteil des Landesschutzdeiches ergeben, insbesondere aus den jeweils gültigen deichbehördlichen Genehmigungen.
Eigentümer der genannten Grundstücke ist das Amt Stollberg. Ab 2008 wird der Zweckverband Schlüttsiel die genannten Grundstücke erwerben.
 - b) Die Schaffung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Parkplätzen.
 - c) Die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen gem. wasserrechtlicher Erlaubnis der Wasserbehörde des Kreises Nordfriesland. Derzeit gilt die Erlaubnis vom 14.03.07, Az.: 606.4-660-10b-02/2007.
3. Das Amt Pellworm hat dem Zweckverband Schlüttsiel folgende Aufgaben übertragen:

Aufgaben, Rechte und Pflichten als Hafenbehörde sowie als Betreiber des Fährhafens „Anlegestelle Schlüttsiel“ gem. Nutzungsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein (Küstenschutzverwaltung) endvertreten durch das Amt für ländliche Räume Husum. Derzeit gilt der Nutzungsvertrag vom 18.03.04, abgeschlossen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Amt Pellworm.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsteher/in.

§ 4
Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus

der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde	Bargum
der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde	Bordelum
der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde	Langenhorn
der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde	Ockholm
der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde	Reußenköge
der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes	Pellworm.

oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

2. Die Gemeinden Bordelum und Langenhorn entsenden jeweils eine/n weiterer/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung, das Amt Pellworm entsendet drei weitere Vertreter/innen in die Verbandsversammlung.
3. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.
4. Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und unter Leitung der/des Vorsitzenden zwei Stellvertreter/innen.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher/in.

Für sie/ihn und ihre/seine Stellvertreter/innen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

5. Abweichend von der Regelung gem. Ziffer 3 dieses § 4 gilt folgendes:

- a) in der Verbandsversammlung hat für den Aufgabenbereich B - § 11 Abs. 2

Buchst. b, - Fährhaus -

das Verbandsmitglied Gemeinde Bargum	1 Stimme,
das Verbandsmitglied Gemeinde Bordelum	2 Stimmen,
das Verbandsmitglied Gemeinde Langenhorn	2 Stimmen,
das Verbandsmitglied Gemeinde Ockholm	1 Stimme,
das Verbandsmitglied Gemeinde Reußenköge	1 Stimme,
das Verbandsmitglied Amt Pellworm	0 Stimmen.

- b) in der Verbandsversammlung hat für den Aufgabenbereich C - § 11 Abs. 2

Buchst. c, - Fährhafen und Hafenbehörde -

das Verbandsmitglied Gemeinde Bargum	0 Stimmen,
das Verbandsmitglied Gemeinde Bordelum	0 Stimmen,
das Verbandsmitglied Gemeinde Langenhorn	0 Stimmen,
das Verbandsmitglied Gemeinde Ockholm	0 Stimmen,
das Verbandsmitglied Gemeinde Reußenköge	0 Stimmen,
das Verbandsmitglied Amt Pellworm	4 Stimmen.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Versammlung ist von dem/der Vorstandsvorsteher/in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Zweckverbandes es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

1. Dem/der Vorstandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Er/sie entscheidet ferner über:
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,-- € nicht überschritten wird.
 2. der Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird.
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt.
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 800,-- € bzw. die Gesamtbelastung 9.600,-- € nicht übersteigt.
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,- € nicht übersteigt.
 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der mtl. Mietzins 800 € nicht übersteigt.
 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €.
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,-- €.
3. Der/die Vorstandsvorsteher/in kann in Angelegenheiten, die keinen Aufschub erdulden, an Stelle der Verbandsversammlung Entscheidungen treffen. Die Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.

4. Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Verbandsvorsteher/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8 Entschädigungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 €.
2. Die Stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 22,50 €.
3. Der/die ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Stellvertretenden des/der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Verbandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.
4. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung

des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 10,-- €, begrenzt auf 4 Stunden.

5. Personen nach Absatz 4 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
6. Personen nach Absatz 4 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehörige gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
7. Personen nach Absatz 4 Satz 1 sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindungen, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung zu speichern.

§ 10

Verbandsverwaltung

1. Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Stollberg, ab 01.04.08 durch das Amt Mittleres Nordfriesland, wahrgenommen

Die Verwaltung des Fährhafens wird im vom Amt Pellworm gewünschten Umfang

vom Amt Pellworm wahrgenommen.

2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungs-kostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
2. Für die Aufgabenbereiche gem. § 2 dieser Satzung werden Teil-Haushaltspläne aufgestellt
 - a) ein Teilhaushaltsplan für den Bereich gem. Abs. 1 und Abs. 2 Unterabschnitt b und c, aus dem Unterabschnitt a das Servicegebäude, nachstehend Aufgabenbereich A genannt,
 - b) ein Teilhaushaltsplan für den Bereich gem. Abs. 2 Unterabschnitt a ohne Servicegebäude, nachstehend Aufgabenbereich B genannt.
 - c) ein Teilhaushaltsplan für den Bereich gem. Abs. 3, nachstehend Aufgabenbereich C genannt.
3. Jeder der vorgenannten Aufgabenbereiche A, B und C wird zudem je für sich als Betrieb gewerblicher Art geführt.
4. Die Verbandsmitglieder streben eine Zusammenführung und eine einheitliche Haushaltsführung und Finanzierung aller Aufgabenbereiche an.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Verbandsmitglieder,
haben die Umlage nach den durch die amtliche Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahlen vom 31.03. des Vorjahres aufzubringen.

Auf der Basis nachfolgender Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31.03.2007 betragen die Finanzierungsanteile der Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt der Verbandserrichtung:

	Einwohner	Finanzierungsanteile
Gemeinde Bargum	619	7,93 v.H.
Gemeinde Bordelum	2.018	25,84 v.H.

Gemeinde Langenhorn	3.135	40,14 v.H.
Gemeinde Ockholm	372	4,76 v.H.
Gemeinde Reußenköge	342	4,38 v.H.
Amt Pellworm	1.324	16,95 v.H.
Gesamt	7.810	(100 v.H)

3. Finanzierungsträger sind:

- a) für den Aufgabenbereich A: alle Verbandsmitglieder,
(Servicegebäude, Parkplätze, Tourismus- und Informationsstruktur, Nordseebadestelle Ockholm, Förderung des Naturerlebnisses, Abwasseranlagen)
- b) für den Aufgabenbereich B: die Verbandsmitglieder Gemeinde Bargum, Gemeinde Bordelum, Gemeinde Langenhorn, Gemeinde Ockholm und die Gemeinde Reußenköge.
(Fährhaus)
- c) für den Aufgabenbereich C: das Verbandsmitglied Amt Pellworm.
(Fährhafen und Hafenbehörde)

4. Für den Aufgabenbereich „Neugestaltung der Nordseebadestelle Ockholm im Rahmen des Projektes Badestelle der Zukunft“ trägt das Verbandsmitglied die Gemeinde Ockholm vorweg einen Finanzierungsanteil in Höhe von 40 v.H. der Investitionskosten.

§ 13

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingeben über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der/die Vorstandsvorsteher/in kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- € pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- € pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 750,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, erhalten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche

Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der §§ 2, 12, 17 und 18 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an die/den Vorstandsvorsteher/in ergehen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

2. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
3. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 Veröffentlichungen

1. Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.Zweckverband-Schluettsiel.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung **Husumer Nachrichten** hingewiesen.
2. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
3. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Die Genehmigung wurde 04.01.2008 erteilt.

Die I. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 24.11.2014 erteilt.

Langenhorn, den 05. Januar 2008

(Verbandsvorsteherin)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 08.01.2008: Amtsblatt Kreis Nordfriesland v. 30.01.2008
I. Nachtrag v. 11.12.2014 Hinweis Husumer Nachrichten 12.12.2014